



Herrn
Dr. Ernst Dieter Rossmann MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Datum: Berlin, 18.08.2016
Seite 1 von 2

Enak Ferlemann, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister für Verkehr
und digitale Infrastruktur

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2250
FAX +49 (0)30 18-300-2269

psts-f@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage Nr. 64/August:

Vor dem Hintergrund, dass das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein (GVFG-SH) und die Entflechtungsmittel des Bundes, mit denen das GVFG-SH gespeist wird, 2019 enden, frage ich, unter welchen Bedingungen sichergestellt werden kann oder ist, dass die Baumaßnahme einer Kreisstraße, deren Ausbau durch ein sehr schleppendes Planfeststellungsverfahren ins Stocken geraten ist und deren Gesamtfertigstellung und Schlussabrechnung nicht zum Jahr 2019 zu erwarten ist, dennoch aus diesen Mitteln auf der Grundlage des Gesetzes oder aus Folgemitteln finanziert werden kann?

beantworte ich wie folgt:

Die Finanzierung von Baumaßnahmen an Kreisstraßen ist eine Aufgabe des Landes bzw. der betreffenden kommunalen Gebietskörperschaft. Die Entflechtungsmittel, die der Bund seit 2007 auf Grund der Föderalismusreform I an die Länder zahlt, über deren investive Verwendung das jeweilige Land entscheidet, laufen nach derzeitiger Rechtslage Ende 2019 aus (Artikel 143c Grundgesetz). Für die Zeit ab 2020 ist eine Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen insgesamt notwendig, die eine aufgabengerechte Finanzausstattung von Bund und Ländern sicherstellen muss. Hierbei wird auch die Frage der Fortführung der Entflechtungsmittel zu diskutieren sein. Die Beratungen dazu sind noch nicht abgeschlossen. Die Bildung von





Seite 2 von 2

Ausgaberechten durch die Länder bleibt unbenommen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und verbleibe
mit freundlichen Grüßen

Enak Ferlemann